



Merkblatt

für Anspruchseinbürgerungen nach § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)

Mit Inkrafttreten des StARModG zum 27. Juni 2024 besteht nach § 10 Abs. 1 StAG ein Anspruch auf Einbürgerung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Fünf Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (Verkürzung auf drei Jahre möglich bei Vorliegen von besonderen Integrationsleistungen in Verbindung mit einer bestandenen Sprachprüfung auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, einer Blauen Karte EU oder eines Aufenthaltstitels für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 -5 und 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke
- Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Loyalitätserklärung)
- Straflosigkeit (ausgenommen sind sog. Bagatelldelikte)
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Erläuterungen dazu auf der Rückseite)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Für Familienangehörige (Ehegatte, Kinder), bei denen die zeitlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung noch nicht erfüllt sind, kann sich eine Einbürgerungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 2 StAG im Rahmen der **Miteinbürgerung** ergeben.

Wenn Sie die Einbürgerung beantragen möchten, füllen Sie den **Antrag** auf Einbürgerung vollständig aus. Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein eigenes Antragsformular ausfüllen.

Formular erhältlich unter: <https://www.landkreis-augsburg.de/einbuengerung/>

Die **Einbürgerungsgebühr** von **255 Euro** pro Person ist vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde einzuzahlen. Für miteingebürgerte Kinder unter 18 Jahren beträgt die Gebühr jeweils 51 Euro, wenn diese kein eigenes Einkommen haben. Eine anteilige Gebühr fällt auch an, wenn der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt wird.

Zur Beantragung der Einbürgerung übersenden Sie das vollständig ausgefüllte **Antragsformular im Original** zusammen mit folgenden **Unterlagen in Kopie** an das Landratsamt Augsburg, Fachbereich 33.2, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg:



- Reisepass, ID-Card, Reiseausweis
- gültiger Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde
- Personenstandsurkunden zum Familienstand (Eheurkunde, Scheidungsurteil, falls vorhanden Familienbuch oder Familienregister)
- Einkommensnachweise, ggf. auch vom Ehegatten (Arbeitsvertrag und die letzten drei Lohnabrechnungen oder bei Selbständigen die letzten zwei Einkommenssteuerbescheide sowie die betriebswirtschaftliche Auswertung für den Zeitraum, für welchen noch kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt sowie einen Nachweis über einen bestehenden Krankenversicherungsschutz)
- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (siehe untenstehende Hinweise)
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland (Zeugnis über einen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung in Deutschland, Einbürgerungstest, Test Leben in Deutschland)

Soweit es sich bei den Personenstandsurkunden nicht um deutsche oder internationale Urkunden handelt, ist zusätzlich die Vorlage einer **Übersetzung** eines in Deutschland amtlich beeidigten Dolmetschers erforderlich.

Im Bedarfsfall kann die Staatsangehörigkeitsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

Hinweise zu den erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen:

Sprachkenntnisse sind von überragender Bedeutung für die Integration in unsere Gesellschaft. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht deshalb nur dann, wenn ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Der Nachweis kann durch folgende Dokumente erfolgen:

- das Zertifikat Deutsch B1 oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachzertifikat (ausgestellt von einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zertifizierten Prüfstelle)
- den vierjährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Jahreszeugnisse mit Versetzungsvermerk)
- Zeugnis über Abschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule (Mittelschule, Realschule, Gymnasium)
- Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschsprachigen (Fach-)Hochschule
- einen erfolgreichen Abschluss einer in Deutschland absolvierten Berufsausbildung als Lehrberuf (Zeugnis der IHK/HWK sowie Abschlusszeugnis der Berufsschule).

Für ehemalige Gastarbeiter oder Vertragsarbeitnehmer der früheren DDR oder deren im zeitlichen Zusammenhang nachgezogene Ehegatten gilt der Nachweis als erbracht, wenn eine mündliche Verständigung ohne nennenswerte Probleme möglich ist.